# KOMMUNALE SCHRIFTEN

## RECHTE & PFLICHTEN VON GEMEINDERÄTEN

*Die Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO*

EDUARD JENKE

KOMMUNALE SCHRIFTEN

# RECHTE & PFLICHTEN VON GEMEINDERÄTEN

*Die Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO*

EDUARD JENKE

Diese Maßnahme wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage
des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

**Herausgeber:** Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Sachsen e. V.,
Radeberger Str. 51, 01099 Dresden
**Autor:** Eduard Jenke
**Bildnachweise:** stock.adobe.com/Trueffelpix

INHALTSVERZEICHNIS


05 VORWORT

07 EINE KURZFASSUNG ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN VON GEMEINDERÄTEN

08 DIE SÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG - HISTORIE

09 DIE SÄCHSGEMO IN DER NORMENHIERARCHIE

10 DER GEMEINDERAT

10 Gewählte Gemeinderäte
11 Aufgaben- und Entscheidungsrahmen des Gemeinderates
11 Gemeinderatssitzung
13 Rechte der einzelnen Gemeinderäte
13 Das Rederecht in Rat und Ausschüssen
14 Antragsrecht
14 Anfragerecht
14 Akteneinsicht
15 Recht zur Fraktionsbildung
16 Ausschüsse – der kleine Gemeinderat
16 Der Gemeinderat als Aufsichtsrat

18 PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

18 Pflicht zur Übernahme und verantwortungsbewussten Erfüllung des Mandats
19 Anzeige der Befangenheit
19 Verschwiegenheit

# VORWORT

**Liebe Leser, sehr geehrte Kommunalpolitiker,**

wir freuen uns, Ihnen diese Info-Broschüre der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Sachsens zu den Grundlagen der Sächsischen Gemeindeordnung und den Rechten & Pflichten von Gemeinderäten vorlegen zu können. Der vorliegende Ratgeber soll Ihnen und allen künftigen Kommunalpolitikern einen Überblick über die Arbeit von Stadt- und Gemeinderäten in Sachsen geben und Ihnen vor allem die formalen Aspekte eines solchen Ehrenamtes aufzeigen. Sollten Sie im kommenden Jahr 2019 in Sachsen erstmalig oder erneut für ein Amt im Stadt- oder Gemeinderat Ihres Heimatortes kandidieren, dann hoffe ich, dass Ihnen unsere kompakten Informationen hilfreich zur Seite stehen und Ihnen in Ihrer aktiven Politik, in der Gestaltung Ihrer Gemeinde, helfen können. All die formalen Aspekte der Ratsarbeit sind für Sie ein Baustein für eine erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeit.

Jedoch nicht nur (angehende) Stadt- und Gemeinderäte können sich die vorliegende Broschüre zunutze machen, auch allen interessierten Bürgern liefert die Handreichung einen Einblick in die tatsächliche Ratsarbeit. Sie werden über das Wie und das Warum der Abläufe eines Stadt- und Gemeinderates ins Bild gesetzt und können so beispielsweise einmal als Zuschauer einer Ratssitzung den Prozess des Gremiums nachvollziehen und sich innerlich in einen Gemeinderat hineinversetzen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre unserer neuen Handreichung,

Ihr Nico Tippelt

# EINE KURZFASSUNG ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN VON GEMEINDERÄTEN

Der Sächsischen Gemeindeordnung entnehmend steht Ihnen als Gemeinderat das Recht zur freien und ungehinderten Mandatsausübung zu. Dies umfasst unter anderem, dass man Ihnen zu den Sitzungen des Gemeinderates und den Ihnen möglicherweise übertragenen Ausschusszuständigkeiten rechtzeitig die Ladung zuteilwerden lässt. In diesen Sitzungen haben Sie neben dem Abstimmungsrecht auch das Rederecht. Beides wird im Einzelfall eingeschränkt durch den Sachverhalt der Befangenheit im Sonderfall. Sie haben als einzelner Gemeinderat die Möglichkeit, Anträge zum Gegenstand und zur Geschäftsordnung zu stellen ebenso wie Fragen in mündlicher oder schriftlicher Art zu Sachverhalten der Gemeinde, die Ihnen der Bürgermeister in angemessener Frist beantworten muss. Über die Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, von denen Sie Notiz erlangen und Einsicht nehmen können. Für Ihre Tätigkeit als ehrenamtlicher Gemeinderat steht Ihnen eine Entschädigung bspw. in Form einer Aufwandsentschädigung zu. Zur besseren Durchsetzung Ihrer Ziele steht Ihnen das Recht zur Bildung und – in Abhängigkeit der Größe der Gemeinde – zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit einer Fraktion zu. Mit dieser verbinden sich weitergehende Minderheitenrechte, die teils ersatzweise durch ein ableitendes Quorum ebenso erreicht werden können. Zu diesen gehören unter anderem die Möglichkeiten, Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu heben, Akteneinsicht zu erlangen und Sitzungen einzuberufen.

Durch Beschlüsse legt der Gemeinderat die Verwaltungsgrundsätze fest, deren Umsetzung er ebenso zu überwachen hat wie das Recht Missstände zu beseitigen. Dies kann unter anderem in Form des Anrufs der Rechtsaufsichtsbehörde ebenso wie durch Kommunalverfassungsstreitverfahren erfolgen. Dem Gemeinderat obliegt im Rahmen der Grundsätze unter anderem das Haushaltsrecht, das Satzungsrecht und die Entscheidung über Teile des gemeindlichen Personals. Er hat das Recht, einzelne Aufgaben auf den Bürgermeister oder einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, soweit dies die Gemeindeordnung zulässt. Dem Gemeinderat steht im Falle der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde in Privatrechtsform nach den Normen der Gemeindeordnung die Möglichkeit offen, sich in die Überwachungsgremien wählen zu lassen. Hierfür setzt das Gesetz eine hinreichende wirtschaftliche Sachkunde voraus.

Zu den Pflichten des Gemeinderates gehören die Übernahme des Mandates und dieses nach dem Gesetz und zum Gemeinwohl auszuüben. Dies umfasst auch die Teilnahme an den Sitzungen, zu der jeweils eine entsprechende Vorbereitung zählt. Für Sachverhalte, die der Nichtöffentlichkeit unterliegen, gilt eine Verschwiegenheitspflicht, die in Einzelfällen über die Wahlperiode hinaus anhält. Im Falle einer Befangenheit in einem Sachverhalt ist diese gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen und die Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung an Verhandlungsgegenständen selbsttätig zu unterlassen. Die Entscheidungen über Gegenstände des Gemeinderates sind in Sorgfalt zu fällen.

# DIE SÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG – HISTORIE

Die Sächsische Gemeindeordnung, gelegentlich auch als das „Grundgesetz für Städte und Dörfer[1]" bezeichnet, wurde am 18. März 1993 durch den Sächsischen Landtag verabschiedet. Kurzbezeichnend als „SächsGemO" benannt, löste sie die erst im Mai 1990 noch von der Volkskammer verabschiedete Kommunalverfassung ab, welche für das gesamte Gebiet der ehemaligen DDR – noch vor der Bildung der fünf neuen Bundesländer – galt. Die heiße Nadel, mit der man die Kommunalverfassung in den Wendewirren schrieb, verursachte – um bildlich zu bleiben – teils unpassende Muster, die so gar nicht in die neue Zeit passten. Folglich war es nicht nur ein Wunsch, sondern zwingende Notwendigkeit sich eine Norm zu geben, die – im Einklang zur bereits ein knappes dreiviertel Jahr vorher verabschiedeten Sächsischen Verfassung – das Gefüge der Institutionen im jungen Freistaat und die kommunale Selbstverwaltung regeln sollte. In nahezu allen neuen Ländern standen hier Gemeinde- und Landkreisordnungen der alten Bundesländer zur Seite, quasi als textliche Paten. Im Freistaat Sachsen orientierte man sich dabei an Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern. Ein signifikanter Unterschied zwischen beiden Vorlagen ergab sich dabei in der Wahl der Landräte. Hier folgte Sachsen dem bayrischen Vorbild und beschloss deren direkte Wahl.

Wie schnell man sich an Ämter gewöhnen konnte, zeigte sich in den jungen bundesrepublikanischen Jahren der neuen Länder recht schnell. Die noch durch die Kommunalverfassung vorhandenen Doppelspitzen aus Gemeinde- bzw. Stadtverordnetenvorsteher und die später näher beschriebenen Bürgermeister sollten in Folge der neuen Gemeindeordnung abgelöst werden. Fortan sollte der Bürgermeister nicht nur ein Organ der Selbstverwaltung, sondern zugleich Mitglied des Gemeinderates (Vgl. § 36 SächsGemO) als dessen Vorsitzender sein. Gegen diese Idee der „Alleinherrschaft" regte sich, belegbar unter anderem in Abstimmungen und Anträgen der damaligen Dresdner Stadtverordnetenversammlung, deutlicher Widerstand. Gleichwohl hatten eben diese Trennung und die damit verbundene Wahl direkt durch die Bürgerinnen und Bürger den ungemeinen Vorteil, dass damit in Folge gegenseitig unpässlicher Beschlüsse die Drohkulisse eines möglichen Abwahlverfahrens ein Ende hatte. Der Souverän des Bürgermeisters sollte fortan ausschließlich und direkt der Bürger sein. Der gleiche, der auch Sie – die Räte – in Amt und Würden wählt(e).

Die Sächsische Gemeindeordnung erfuhr seit ihrem In-Kraft-Treten bis dato 34 Gesetze zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Die letzte Änderung trug dabei den Titel „Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts" und wurde vom Sächsischen Landtag am 13. Dezember 2017 verabschiedet, mit Inkrafttreten zum 01.01.2018. Dieser Stand soll die Grundlage für eine kurze Einführung in die Sächsische Gemeindeordnung bilden.

1 Dazu: Die Geschichte der Kommunalpolitik in Sachsen von Herbert Wagner (2006, S. 200)

# DIE SÄCHSGEMO IN DER NORMENHIERARCHIE

Um zu zeigen, welche Rechte und Pflichten Stadt- und Gemeinderäte haben, bietet es sich an, ins Gesetz zu schauen. Das Grundgesetz beschreibt in Artikel 28 Abs. 1: „In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist“. Dabei muss nach Absatz 2 den Gemeinden „das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. […] Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle“. Somit ist das überspannende Recht auf Selbstverwaltung geregelt. Der Normenhierarchie folgend beschreibt die Sächsische Verfassung in Artikel 82 Abs. 2: „Träger der Selbstverwaltung sind die Gemeinden, die Landkreise und andere Gemeindeverbände. Ihnen ist das Recht gewährleistet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung zu regeln“. Im Weiteren prägt sich dies in den prinzipiellen Festlegungen von der Größe des Gemeinderates bis hin zur Anzahl der Ausschüsse und Fachbediensteten aus.

# DER GEMEINDERAT

Zum Gemeinderat gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und die Gemeinderäte[2]. Diese werden regelmäßig für fünf Jahre[3] und gemäß § 30 Abs. 1 SächsGemO „von den Bürgern[4] in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl" gewählt. Davon abweichend beträgt die Amtszeit des Bürgermeisters gemäß § 53 Abs. 3 SächsGemO sieben Jahre. Die Anzahl der zu wählenden Räte bestimmt sich dabei zum einen aus der Gemeindeordnung und zum anderen aus dem oben beschriebenen Recht der Selbstverwaltung. So kann die Gemeinde nach § 29 Abs. 2 SächsGemO in ihrer Hauptsatzung die Größe ihres Rates festlegen. Dies erfolgt nicht willkürlich, sondern nach den in Absatz 2 und 3 beschriebenen Regeln. Eine kleine Gemeinde mit bspw. 3.575 Einwohnern[5] kann gemäß des Absatzes 2 bis zu 16 Räte wählen. Es sei denn, sie macht gemäß des Absatzes 4 im Vorfeld der nächsten Wahl davon Gebrauch, auf die nächsthöhere oder nächstniedere sogenannte Größengruppe zu wechseln. Im Rahmen des Gesetzes und unter Nutzung der Hauptsatzung könnten – bezogen auf das Beispiel – 14, 16, 18 oder gar bis zu 20 Gemeinderäte gewählt werden. Ebenso wie der Bürgermeister den Titel Bürgermeister für die Dauer seiner Amtszeit tragen darf (in Kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister), führen die gewählten Gemeindevertreter die Bezeichnung Gemeinderat und in Städten Stadtrat.[6]

## GEWÄHLTE GEMEINDERÄTE

Gerade gewählt als Gemeinde- oder eben Stadtrat stellt man sich eine Menge Fragen. Drei davon sollen anschließend beantwortet werden. **(1)** Bin ich Politiker? Setzt man als Maßstab, dass das Aushandeln und Ausdiskutieren innerhalb politischer Prozesse und damit das demokratische Ringen um die beste Entscheidung in der Sache einen Politiker ausmachen, dann eindeutig ja: „Sie sind ein Politiker". **(2 )** Kann ich von der Tätigkeit leben? Es sei vorweggenommen, dass ein Gemeinderat, ebenso wie ein Stadtrat in einer größeren Stadt, schon sehr enthaltsam leben müsste, wenn er oder sie bestrebt ist, von einem Mandat den gesamten Lebensunterhalt zu bestreiten. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO üben Gemeinderäte ihr Amt ehrenamtlich aus. Gleichwohl billigt § 21 Abs. 1 SächsGemO eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten zu. Hieraus ergibt sich ein „Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls". Zumeist wird hierbei von Durchschnittssätzen in Form von Aufwandsentschädigungen Gebrauch gemacht; tatsächliche Verdienstausfälle finden kaum Berücksichtigung. Die Höhe, auch ob es eine Grundentschädigung und darüber hinaus Sitzungsgelder für Ausschuss-, Gemeinderats- oder Fraktionssitzungen gibt, muss in einer Satzung formuliert sein. Mögliche Staffelungen ergeben sich bspw. nach Maßgabe der ausgeübten Funktionen (Fraktionsvorsitzende etc.). Die gewährten Aufwandsentschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus

2 Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO
3 Vgl. § 33 Abs. 1 SächsGemO
4 § 15 Abs. 1 SächsGemO: „Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat".
5 Vgl. § 10 Abs. 1 SächsGemO: „Einwohner der Gemeinde ist jeder, der in der Gemeinde wohnt". Aus dieser Eigenschaft ergeben sich entsprechend Absatz 2 nicht nur Rechte, wie „die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen", sondern eben auch die Pflicht „die Gemeindelasten mitzutragen".
6 Vgl. Gemeindearten, § 3 Abs. 3 SächsGemO

„sonstiger selbständiger Arbeit" im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommenssteuer, sind aber als pauschale Entschädigungen nach § 3 Nr. 12 S 2 EStG steuerfrei, soweit sie – in Abhängigkeit der Gemeindegröße – bestimmte Monats- oder Jahresbeträge nicht übersteigen.[7]

## AUFGABEN- UND ENTSCHEIDUNGS-RAHMEN DES GEMEINDERATES

Wofür ist der Gemeinderat zuständig? Dies dürfte die wohl wesentlichste Frage sein, deren Beantwortung nicht nur klarstellt, in welchem Rahmen man (politisch) aktiv werden kann, sondern die ggf. auch im Bürgergespräch aufzeigt, wo denn die Grenzen der Entscheidung eines Gemeinde- und Stadtrates liegen. Ihr Mandat, ebenso wie Ihre mögliche Parteizugehörigkeit, machen Sie häufig zum Ansprechpartner /Verantwortlichen für alle parlamentarischen Belange. Der Bürger unterscheidet gemeinhin nicht, ob es sich um ein Bundes-, Landes- oder Gemeinderatsthema handelt. Dabei sei darauf hingewiesen, dass – so parlamentarisch der formelle Ablauf und die gefühlte Entscheidungsfülle auch sein mögen – der Gemeinderat im Vergleich zum Land und Bund kein Parlament darstellt. Vielmehr bezeichnet man es auch als Kollegialorgan und Teil der Gemeindeverwaltung bzw. deren Aufsichtsrat.

Zurück zur Entscheidungsfülle: Voran sollte man zur Prüfung der Zuständigkeit der Gemeinde die Frage der Verbandskompetenz[8] stellen. Bin ich als Gemeinde, als Kommune überhaupt zuständig? Dabei hilft das pure Lesen des § 2 SächsGemO nur bedingt: „Die Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen" wohlgemerkt „soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen". Zudem unterscheidet man noch nach freiwilligen Aufgaben, weisungsfreien Pflichtaufgaben und weisungsgebundenen Pflichtaufgaben. Der Einfachheit halber voran die weisungsfreien Pflichtaufgaben: Diese umfassen z. B. die Einrichtung öffentlicher Schulen oder die Vor- und Erhaltung kommunaler Infrastruktur (oberirdisch: Straßen und Wege, unterirdisch: Ver- und Entsorgung). Dagegen umfassen die weisungsgebundenen Pflichtaufgaben z. B. die öffentliche Sicherheit & Ordnung (nach dem SächsPolG) oder das Melde- & Passwesen. Freiwillige Aufgaben sind hingegen zumeist die Dinge, die schön sind, zum Stadtgefüge schon immer irgendwie dazugehörten und leider zumeist etwas mehr kosten, als sie zumindest unmittelbar einbringen, wie z. B. kulturelle

7 Vgl. Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen – Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die kommunalen Wahlbeamten und ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

8 Zugleich kompetenzbegründende und kompetenzbegrenzende Wirkung des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG – hieraus müssen sich Maßnahmen und Angelegenheiten auf die örtliche Gemeinschaft beschränken. Vgl. Wissenschaftliche Dienste, Befassungs- und Beschlusskompetenz des Gemeinderates und Kreistages im Hinblick auf den Abschluss von Freihandelsabkommen (WD 3 - 3000 – 282 / 14, S. 3)

Einrichtungen oder Sportstätten. Nach dieser Abgrenzung fällt es zumindest gelegentlich etwas einfacher, in Haushaltsberatungen Wünsche und Zwänge zu ordnen und Möglichkeiten daraus abzuleiten.

## GEMEINDERATSSITZUNG

Gewählt in den Gemeinderat stellt sich die Frage: Wie geht es denn nun los? Der erneute Blick in die Gemeindeordnung verrät an dieser Stelle, dass der Bürgermeister gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO dafür zuständig ist, zu den Sitzungen des Gemeinderates „schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist" einzuladen. Dabei hat er „rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände" mitzuteilen und die „für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen". Sofern für die (angemessene) Einladungsfrist durch eine Geschäftsordnung des Gemeinderates keine Festlegung getroffen wurde, sind hier Regelungen in einer sogenannten Bekanntmachungssatzung[9] zu nutzen. Neben einer Hauptsatzung[10] (und regelmäßigen, für Haushaltsjahre zu beschließenden Haushaltssatzungen[11]) stellt diese eine der Pflichtsatzungen jeder Gemeinde dar. Hier sind nicht nur die Fristen für die Einladung, sondern, da es einen Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 37 SächsGemO gibt, eben auch die Mittel bzw. Orte der öffentlichen Bekanntgabe von Mitteilungen der Gemeinde zu regeln (bspw. in Form eines Amtsblattes oder einer Anschlagtafel).

Steht fest, wann und wo die Sitzung mit welchen zu behandelnden Punkten stattfinden soll und sind seitens des Bürgermeisters die Fristen eingehalten[12], ist zur Eröffnung schon einmal die form- und fristgerechte Ladung gegeben. Zunehmend verfügen Gemeinden über eine digitale Gremienarbeit; diese muss entsprechend geregelt sein, z. B. in der Geschäftsordnung. Hierüber können dann sowohl Einladungen als auch Beratungsunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Die digitale Arbeit spart zumeist erhebliche Kosten und erleichtert, z. B. durch digitale Archivierung und Suchfunktionen, zudem auch langfristig die Arbeit für die Räte und Bürger.

Hat von der Aufstellung der Tagesordnung bis zum Beginn der Sitzung der Bürgermeister inhaltlich das berühmte Zepter in der Hand, geht es mit dem Einstieg in die Sitzung auf den Rat über. So kann bspw. per Antrag und (Mehrheits-)Beschluss in der Sitzung die Reihenfolge der zur Beratung angesetzten Punkte geändert werden, was bisweilen mit Blick auf die Öffentlichkeit und Medien (hier bezogen auf den Redaktionsschluss) Sinn machen kann. Ebenso kann an dieser Stelle die Vertagung einzelner Punkte beantragt werden. Ist man in die Sitzung, durch die Bestätigung der Tagesordnung per Beschluss, eingestiegen, gelingt dies dann nur noch durch einen Geschäftsordnungsantrag auf Verweisung an einen Ausschuss oder

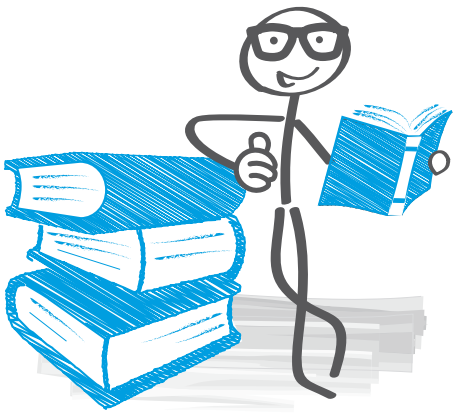

aber den Beschluss auf Nichtbefassung. Ebenso können Sie durch das Mittel des Geschäftsordnungsantrages – in der Regel wird hier das Heben beider Arme als deutliches Zeichen eines solchen Antrages gesehen – eine Auszeit für die Sitzung beantragen. Dies kann sowohl zur Informationsbeschaffung als auch zur Beratung mit anderen Räten und ebenso zu interfraktionellen Abstimmungen genutzt werden.

9 Vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 DVO GemO
10 Vgl. § 4 Abs. 2 SächsGemO
11 Vgl. § 79 Abs. 1 SächsGemO
12 Soll heißen, dass bspw. die schriftliche Einladung in den Machtbereich des jeweiligen Gemeinderates (z. B. Briefkasten) gelangt ist und er damit von der Sitzung samt Unterlagen Kenntnis erlangen konnte.

## RECHTE DER EINZELNEN GEMEINDERÄTE

Frisch verpflichtet in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind Sie in Ihrer uneigennützig und verantwortungsbewusst[13] zu erfüllenden Mandatstätigkeit, zumindest in der Theorie des § 35 Abs. 3 SächsGemO, in Ihren Ratsentscheidungen frei. Praktisch dürften Ihre Wählerinnen und Wähler Sie immer wieder einmal an Ihre Wahlaussagen und -versprechen erinnern. Diese binden Sie zwar nicht rechtlich, wohl aber zumindest politisch-moralisch in der Abwägung und Entscheidungsfindung. Ebenso werden Ihnen Ihre Partei, Wählervereinigung und Unterstützer bei der Wahl regelmäßig zu bedenkende Hinweise für Entscheidungen mit auf den Weg geben. Insofern sollten Entscheidungen überlegt und begründbar sein, vor allem gegenüber Ihrem Souverän – dem Bürger.

Die ehrenamtliche Tätigkeit, die Ausübung des Mandats als Gemeinderat, darf Ihnen keine berufliche Benachteiligung bescheren. Schützen soll dabei der § 35 Abs. 2 SächsGemO: „Niemand darf gehindert werden, sich um das Mandat eines Gemeinderats zu bewerben, es zu übernehmen und auszuüben". Ebenso sind eine „Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort sowie sonstige berufliche Benachteiligungen aus diesem Grunde […] unzulässig". Darüber hinaus ist Ihnen durch Ihren Arbeitgeber „die für die Mandatsausübung erforderliche freie Zeit zu gewähren". Dies heißt jedoch weder, dass ihr Mandat als bezahlte Arbeitszeit gilt, noch dass dieses vor sonstigen Gründen der Kündigung schützt.

## DAS REDERECHT IN RAT UND AUSSCHÜSSEN

Anders als in Parlamenten in Land und Bund gibt es in aller Regel in den Geschäftsordnungen der Gemeinden keine Festlegungen über die Redezeit. Lediglich für Fraktionserklärungen, die zumeist zu Beginn der Sitzung (und nur) aus einem aktuellem Anlass zulässig sind, finden sich Redezeitbeschränkungen. Diese sind dabei allgemein und nicht an der Größe der Fraktion orientiert formuliert (zwischen drei bis fünf Minuten). Auch wenn der einzelne Diskussions- bzw. Redebeitrag in seiner Länge in aller Regel[14] nicht begrenzt ist, sollte man dabei im Blick behalten, dass nicht die Quantität der Worte, sondern die Qualität des Inhaltes im Vordergrund stehen sollte. Unter diesem Gesichtspunkt halten verschiedene Geschäftsordnungen auch die Begrenzung der Anzahl der Redenbeiträge durch einen Stadtrat zu einem Verhandlungsgegenstand für vertretbar.[15] Im Übrigen kann durch einen Geschäftsordnungsantrag beantragt werden, dass eine Debatte abgebrochen wird (Abbruch der Debatte, Schließung der Rednerliste, Vertagung o. ä.). Dieser Antrag, der eine einfache Mehrheit benötigt, kann nur durch einen Gemeinderat gestellt werden, der selbst noch nicht in der Debatte zum Gegenstand gesprochen hat. Bis dahin gilt, dass

13 Vgl. § 19 Abs. 1 SächsGemO. Hinweis: Seit 2014 gilt auch für kommunale Mandatsträger nach § 108e StGB: „Wer als Mitglied einer Volksvertretung […] einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft".

14 Ausnahmen hierzu können in den Geschäftsordnungen beschlossen werden, ebenso wie Redereihenfolgen (Vgl. Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 25.02.2010).

15 Eine Regelung per Gesetz gibt es hierzu im Wortlaut nicht. Vielmehr sind dies Anwendungen des § 38 Abs. 2 SächsGemO, demnach regelt der Gemeinderat „seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung".

ein sachliches Wechselspiel der Worte zu einem guten Ergebnis im Sinne der Gemeinde führen soll.

## ANTRAGSRECHT

Nichts ist in Stein gemeißelt. Dies gilt insbesondere in der Politik, auch in der kleinsten Gemeinde. Zu jedem von der Verwaltung durch den Bürgermeister oder Fachbediensteten eingebrachten Verhandlungsgegenstand steht es Ihnen als Rat frei, nicht nur in der Sitzung eine Meinung zu formulieren, sondern ebenso eine Änderung zu beantragen. Inhalt dieser muss letztlich ein mit Ja oder Nein (oder Enthaltung) abstimmbarer Beschluss sein. In der Praxis zeigt sich, dass die frühzeitige Einreichung eines Änderungsantrages, der dem Gemeinderat eine Entscheidungsfindung vor der Beschlussfassung ermöglicht, erfolgversprechender ist als spontane Änderungen. Bei jenen, insbesondere wenn sie tiefgreifender sind, empfiehlt es sich, eher eine Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes zu beantragen. Neben der Möglichkeit, vorliegende Verhandlungsgegenstände zu ändern, steht Ihnen als Gemeinderat das sogenannte Minderheitenrecht zu. Bezugnehmend auf § 36 Abs. 5 SächsGemO können „[auf] Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion" Verhandlungsgegenstände im Sinne eigener Anträge „auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats"[16] Einzug halten. Einschränkend gilt dabei eine Sechs-Monats-Frist, innerhalb welcher nicht bereits über den Gegenstand entschieden wurde, es sei denn, wesentliche Rahmenbedingungen dazu haben sich geändert. Der von Ihnen vorgeschlagene Beschlussgegenstand und -inhalt muss verständlicherweise in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Ein Bundesautobahnbau fiele also nicht darunter, die Sanierung der Dorfstraße schon. Zu beachten ist dabei, dass im Falle von sich aus dem Antrag ergebenden Mehrausgaben für die Stadt zum bestehenden Haushaltsansatz eine sogenannte Deckungsquelle zu benennen ist, aus der die Ausgaben zu bestreiten sind.

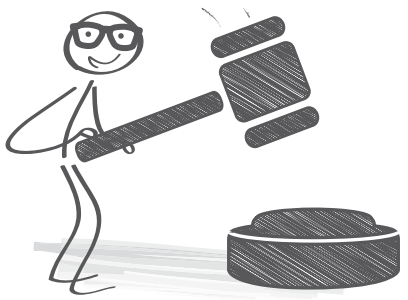

## ANFRAGERECHT

Neben dem Antragsrecht ist zugleich das Anfragerecht ein elementares und durchaus aktiv genutztes Recht des Gemeinderates. Der die Aufgaben des Gemeinderates beschreibende § 28 SächsGemO zeigt hier in Abs. 6 auf, dass jeder Gemeinderat „an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten" kann, die binnen einer angemessenen Frist zu beantworten sind. Auch hier kann die Geschäftsordnung die „grundsätzlich vier Wochen" betragende Frist ändern. Einzelne Gemeinden weichen hierdurch nicht nur hinsichtlich der Frist, sondern auch von dem Zeitpunkt der Einreichung ab. So kann auch geregelt werden, dass unabhängig von Sitzungen Anfragen an die Verwaltung gerichtet werden können. Wichtig ist dabei, dass die Fragen mit einem vertretbaren Aufwand zu beantworten sein sollten. Darüber hinaus sollte man hin und wieder für sich die Abwägung treffen, ob man die Verwaltung übermäßig mit der Beantwortung von Ratsanfragen bindet.

## AKTENEINSICHT

Dem Anfragerecht tiefgreifender kann gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO mit dem Quorum von einem Fünftel des Gemeinderates „in allen Angelegenheiten der Gemeinde" vom Bürgermeister verlangt werden, dass dieser zu einer näher bestimmten Angelegenheit informiert und / oder „Akteneinsicht gewährt". Im Übrigen gilt dies auch für vertrauliche Informationen, wenn das zur sachgerechten Meinungsbildung erforder-

16 Eine Regelung per Gesetz gibt es hierzu im Wortlaut nicht. Vielmehr sind dies Anwendungen des § 38 Abs. 2 SächsGemO, demnach regelt der Gemeinderat „seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung".

lich ist. Hier sind nach § 19 Abs. 2 SächsGemO ehrenamtlich Tätige, somit auch Sie als Gemeinderat, zur „Verschwiegenheit[17] über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist".

## RECHT ZUR FRAKTIONSBILDUNG

Nachdem bereits an verschiedenen Stellen das Wort „Fraktion" genannt wurde, soll im Folgenden kurz auf deren kommunalpolitische Regelung und Relevanz eingegangen werden. Nach § 35 a Abs. 1 SächsGemO können sich Gemeinderäte zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind dann, wenn ihre Bildung gegenüber dem Bürgermeister angezeigt wurde, Organteile des Gemeinderates und wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderates mit. Von ihrem Naturell sind sie freiwillige Zusammenschlüsse in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ihrer Mitglieder[18], die nicht nur zum kurzzeitigen Einzelzweck, sondern idealerweise für die Dauer der Wahlperiode verbunden sind. Fraktionen „leben" maximal eine Wahlperiode lang. Daraus ergibt sich, dass in der folgenden Periode gewählte Gemeinderäte bzw. Fraktionen keine automatischen Rechtsnachfolger sind. Dies ist insbesondere mit dem Blick auf geschlossene Verträge[19] zu beachten.

Fraktionen dienen ihrer Idee nach der effektiven politischen Arbeit, indem sie tendenziell zu einem jeweilig beratenen, gefestigten Meinungsbild[20] in Sitzungen führen sollen. Gemeinden ab einer Größe von 30.000 Einwohnern können für die Arbeit dieser Fraktionen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen[21], um hieraus die sächlichen[22] und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung zu finanzieren, über die auch Rechenschaft abzulegen ist. Eine aus-

kömmliche Finanzierung ist dabei nicht dem Gesetz zu entnehmen. Vielmehr wird im Haushaltsplan ein entsprechendes Budget geplant. Dieses wiederum orientiert sich an im Vorfeld durch den Gemeinderat festgelegten Grundsätzen in Form von Richtlinien und Satzungen. Entsprechend des Stärkeverhältnisses ergeben sich daraus mögliche Staffelungen in der Mittelbereitstellung. Hierbei kann ebenso definiert

werden, ab welcher Mitgliedermindestgröße ein Anspruch auf Mittel besteht.[23] Viel wesentlicher, als die mögliche monetäre Wirkung der Stärke von Fraktionen, stellt sich die Größe in ihrer politischen Wirkung auf die Besetzung von Ausschüssen dar. So sollen beschließende Ausschüsse, die im Rahmen ihrer durch die Hauptsatzung festgelegten übertragene Aufgaben abschließend beraten und beschließen können, ein verkleinertes Abbild des Gemeinderates darstellen.[24] Hierbei wurde durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts die bisherige zwingende Bindung an das D'Hondt-Höchstzahlverfahren aufgehoben. Somit kann, wenn keine Einigung über die Besetzung stattfindet, in der Hauptsatzung eine Regelung getroffen werden, nach welchem Zählmodell eine spiegelbildliche Ausschussbesetzung realisiert werden soll.

17 Verschwiegenheit ist besonders wichtig mit Blick auf die Wahrung von Rechten Dritter (z. B. bei Personal- oder Steuerangelegenheiten).
18 Mindestens zwei gewählte Gemeinderäte, die in der Regel einer Wählerliste angehören bzw. gemeinsame politische Ziele verfolgen.
19 Z. B. Arbeitsverträge oder Dienstleistungs- und Lieferverträge
20 Vgl. § 35a Abs. 2 SächsGemO: „Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit; sie können ihre Auffassungen öffentlich darstellen".
21 Vgl. § 35a Abs. 3 SächsGemO
22 Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass eine verdeckte Parteienfinanzierung bspw. durch Druckerzeugnisse unterbunden ist; eigene Logos können bspw. zur differenzierten Darstellung beitragen.
23 Dazu: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Kommentar, von Helmut Arens & Ulrich Menke (2004, S. 81).
24 Vgl. § 42 Abs. 2 SächsGemO

## AUSSCHÜSSE – DER KLEINE GEMEINDERAT

Der Gemeindeordnung kann man im § 28 Abs. 2 SächsGemO eine abschließende Liste von Aufgaben entnehmen, für die alleinig ihm die Entscheidungsbefugnis zusteht. Allen voran dürften dies die kleinen kommunalen Gesetze – Satzungen – sein. Neben denen legt er bspw. mit der Haushalts- und Stellenplanung in Form der Haushaltssatzung – in Einnahmen und Ausgaben gefasste Kommunalpolitik – die generellen Leitlinien der Gemeinde fest. Weitere kommunale Aufgaben, die nicht weniger wichtig, jedoch dem Katalog nicht zu entnehmen sind, kann der Gemeinderat sowohl auf den Bürgermeister als auch auf einen Ausschuss übertragen.[25] Beispiele dafür sind die Aufstellung von Bauleitplanungen (bspw. in einem Bauausschuss) ebenso wie die in der Höhe begrenzte Gewährung von Zuschüssen oder Beauftragungen von Leistungen an Dritte (im Rahmen der Haushaltsplanung). Kurzum, Ausschüsse können über eine Fülle an „kommunalpolitischer Macht" verfügen, die nicht zu verachten ist. Somit sollte in der Besetzung ein Augenmerk nicht nur hinsichtlich der Sachkunde, sondern ganz speziell hinsichtlich des angemessenen Stärkeverhältnisses gelegt werden.

Ausschüsse können sich neben der Hinzuziehung von Gemeindebediensteten zu Sachverhalten auch widerruflich sogenannter sachkundiger Einwohner „bedienen". In der Hauptsatzung regelbar, können diese auch fester Bestandteil der Ausschüsse und Beiräte sein. Sie sind zwar nicht abstimmungsberechtigt, können jedoch durch ihre Sachkunde zur Findung der bestmöglichen Entscheidung beitragen. Da die Berufung im Gemeinderat erfolgt, sollte man hier im möglichen Maße eigene politische Zielstellungen im Auge behalten. Durch die Anwendung des § 41 Abs. 3 SächsGemO stehen dem Ausschuss – wie auch dem Stadtrat – Rechte im Umgang mit bestimmten Angelegenheiten zu. So kann der Gemeinderat jede Angelegenheit und jeden Beschluss, sofern noch nicht vollzogen, an sich ziehen und über diese/n ersetzend entscheiden. Ebenso kann auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder, die im Ausschuss stimmberechtigt sind, beschlossen werden, dass über Angelegenheiten, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, der Gemeinderat entscheiden soll. Diese Einschränkung soll den Sinn der Ausschüsse – die effektive Ratsarbeit durch Aufgabendelegation an Fachausschüsse – sichern.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates erstreckt sich auch auf die Arbeit der Ausschüsse, „sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern".[26] Beschlüsse, die im Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz gefasst werden, wären hieraus angreifbar. Ausschüsse können sowohl beschließend sein als auch beratend. Letztere Ausschüsse sind zwingend nicht-öffentlich gemäß des § 43 Abs. 2 SächsGemO. Ein möglicher (temporärer) Ausschuss könnte hier bspw. der Akteneinsichtsausschuss sein. Für alle Ausschüsse gilt, ebenso wie für den Gemeinderat, die uneigennützige und verantwortungsbewusste Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

## DER GEMEINDERAT ALS AUFSICHTSRAT

Gleich, ob Beschlüsse durch den Gemeinderat selbst oder durch einen seiner beschließenden Ausschüsse gefasst wurden, sollten sie nicht nur beschriebenes Papier sein, sondern auch Wirkung entfalten. Die Umsetzung der Beschlüsse zu überwachen, obliegt – wie teils durch das Anfragerecht und Akteneinsichtsrecht bereits angesprochen – dem Gemeinderat.[27] Zugleich umfasst die Kontrollfunktion, ob die vorgegebenen Richtlinien der Gemeindepolitik umgesetzt und eingehalten werden, insbesondere der (abgesehen der aus den gesetzlichen Normen des § 53 ff. SächsGemO) zugewiesenen Entscheidungsbereiche des Bürgermeisters. So steht dem Bürgermeister zwar die Führung der „laufenden Geschäfte der Verwaltung"[28] zu und damit auch der Abschluss von Verträgen,

25 Dies ist in der Hauptsatzung vorab zu regeln.

26 § 37 Abs. 1 S. 2 SächsGemO
27 Vgl. § 28 Abs. 3 SächsGemO
28 § 53 Abs. 2 S. 1 SächsGemO

jedoch erreichen diese nach Umfang der Geschäftstätigkeit im Verhältnis zur Größe und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ihre Grenzen. Bspw. kann die Vergabe eines Reinigungsauftrages für die Ratsräume zum laufenden Geschäft gehören. Die Sanierung eines alten Echtholzparkettbodens würde dies aber vom Wertumfang wahrscheinlich übersteigen und folglich in der Entscheidung dem Rat obliegen.[29] Im Übrigen sind Entscheidungen, wie z. B. hier die „Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist"[30], nicht auf den Bürgermeister übertragbar. Ebenso wenig sind Personalentscheidungen, den einfachen und mittleren Dienst übersteigend, Teil der laufenden Verwaltung. Auch diese sind gemeinsam mit dem Gemeinderat zu treffen. Dies geschieht in der Regel in sogenannten Einvernehmensentscheidungen gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO. Danach entscheidet der Gemeinderat „im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Gemeindebediensteten" ebenso wie über mögliche außertarifliche Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. „Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten".[31]

29 Jedoch nicht die sächliche Beauftragung
30 Siehe § 28 Abs. 2 (hier Nr. 14) SächsGemO

31 Beschlussfähigkeit besteht grundsätzlich gem. § 39 Abs. 2 SächsGemO, wenn „mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist". Der Bürgermeister als Teil des Gemeinderates ist nach § 29 Abs. 1 SächsGemO ebenso stimmberechtigt.

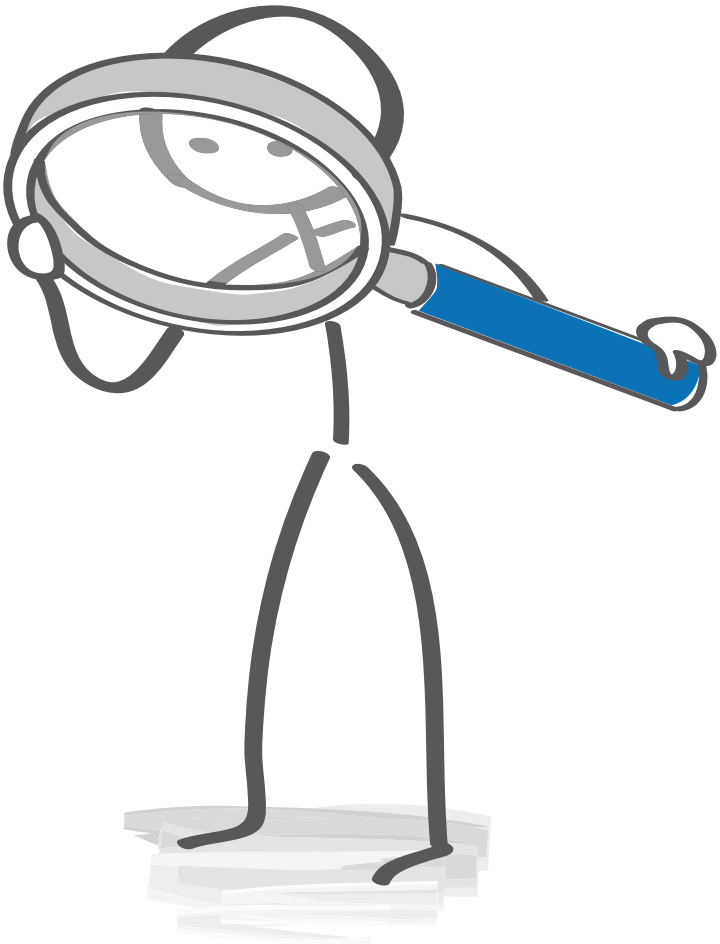

# PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

## PFLICHT ZUR ÜBERNAHME UND VERANTWORTUNGSBEWUSSTEN ERFÜLLUNG DES MANDATS

Zur Frage, welche Pflichten sich mit der Übernahme eines (ehrenamtlichen) Gemeinderatsmandates ergeben, zählt quasi schon vor der Wahl, mit der Bereitschaftserklärung zur Wahl, die Pflicht das Mandat anzutreten. Dem entgegen gehalten werden können die Ablehnungsgründe des § 18 und Hinderungsgründe des § 19 SächsGemO. Im ersten Fall erfolgt die Feststellung eines wichtigen Grundes durch den Gemeinderat.[32] Zur selbstverständlichen Pflicht eines gewählten und verpflichteten Gemeinderates gehört es, an den Sitzungen des Gemeinderates und von individuell bestimmten Ausschüssen teilzunehmen.[33] Es sei denn, dem stehen wichtige persönliche und berufliche Gründe entgegen, die einen Ausnahmefall rechtfertigen. Dabei ist, wie der Bürgermeister zur rechtzeitigen Einladung der Sitzung verpflichtet ist, auch der Gemeinderat zur rechtzeitigen Entschuldigung beim Vorsitzenden verpflichtet, wenn die Abwesenheit vorher bekannt ist.

Für die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen bedarf es verständlicherweise nicht nur der Anwesenheit, sondern auch der Vorbereitung durch den einzelnen Gemeinderat. Dies umfasst unter anderem die sachliche und fachliche Beschäftigung mit den Sitzungsunterlagen, auch durch die spezifische Hinzuziehung von relevanten Informationen aus Fachgesprächen, Medien und gesetzlichen Normen. Dabei gehört es auch dazu, sich die Wirkungen von Beschlüssen vor Augen zu führen (bspw. Stadtbildveränderung durch Baubeschlüsse, Auswirkungen von Abgabenerhöhungen etc.). Tiefgreifender und bestmöglich nachweislich müssen die Kenntnisse des Gemeinderates in betriebswirtschaftlichen Belangen sein[34], wenn es sich um die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform handelt. Hier hat die Gemeinde, sofern sie sich dieser nach §§ 94 a, 96 SächsGemO zur Erfüllung ihrer Aufgaben[35] bedient, einen angemessenen Einfluss (im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens) zu wahren. Je nach Gesellschaft kann mit Blick auf die Größe des Aufsichtsratsgremiums der Umstand der Wahl von Gemeinderäten[36] in dieses anstehen. Zugleich ist der Vertreter, der hier auch ein ehrenamtlicher Gemeinderat sein kann, verpflichtet, „den Gemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss und, sofern dieser nicht dem Organ angehört, auch den Bürgermeister frühzeitig über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung zu unterrichten“ .[37]

32 Im Übrigen nennt § 19 Abs. 4 SächsGemO die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsgeld von bis zu 500 EUR, wenn ehrenamtliche Pflichten ohne wichtigen Grund abgelehnt, aufgegeben oder verletzt werden.
33 Vgl. § 35 Abs. 4 SächsGemO
34 Vgl. § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO
35 In Form einer Beteiligung, Errichtung oder Übernahme in mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung
36 Hier gilt gem. § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO eine Zusammensetzung, die der Mandatsverteilung im Gemeinderat entspricht.
37 § 98 Abs. 4 SächsGemO

## ANZEIGE DER BEFANGENHEIT

Immer wieder kann es vorkommen, dass man sich der Frage gegenübersieht, ob man für eine anstehende Beratung und Beschlussfassung befangen sei. Hier hilft die Beantwortung der Frage: Erlange ich selbst (oder eine nach § 20 Abs. 1 Nr. 1-7 SächsGemO abschließend bezeichnete Person/-gruppe) und unmittelbar einen Vor- oder Nachtteil durch die Entscheidung? Beantwortet sich die Frage mit ja, dann muss die Befangenheit dem Vorsitzenden anzeigt werden.[38] Der Betroffene hat sich anschließend zu entfernen – bspw. durch einen „Umzug" in den Zuschauerraum der Sitzung.[39] Abgrenzend als Beispiel seien hier zwei Sachverhalte beschrieben. So wären bei einer Erhöhung oder Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes nicht automatisch alle wirtschaftlich tätigen Gemeinderäte mit eigenem Gewerbebetrieb befangen. Hingegen wäre ein Gemeinderat, dessen Tochter neue Leiterin der hiesigen Kindertagesstätte werden soll, bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Personalangelegenheit (unterstellter höherer Dienst und damit Gemeinderatsangelegenheit) befangen. Beschlüsse, die unter Mitwirkung von befangenen Gemeinderäten gefasst werden, sind rechtswidrig.[40]

## VERSCHWIEGENHEIT

Die unter anderem im Rahmen der Akteneinsicht beschriebene Verschwiegenheitspflicht[41] hat natürlich nichts mit Geheimniskrämerei an sich zu tun. Vielmehr geht es um die Wahrung der Rechte Dritter, die eine Abweichung vom Öffentlichkeitsgrundsatz des § 37 SächsGemO ausnahmsweise zulassen. Diese Verschwiegenheitspflicht über geheim zu haltende Informationen[42] wird auch dann nicht gehemmt, wenn die Angelegenheit durch Indiskretion bekannt wurde. Ebenso endet sie nicht automatisch mit dem Ende der Wahlperiode. Handelt es sich um nicht-öffentliche Sitzungen, so umfasst die Verschwiegenheit nicht nur das Ergebnis, sondern auch den Verhandlungsverlauf. Ersteres kann aber auch per Gesetz oder im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden aufgehoben werden. So können bspw. Ergebnisse nicht-öffentlicher Beratungen und Beschlussfassungen des Gemeinderates gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntgeben werden, sofern keine berechtigten Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

38 Vgl. § 20 Abs. 3 SächsGemO
39 Vgl. § 20 Abs. 4 SächsGemO
40 Vgl. § 20 Abs. 5 SächsGemO – Einschränkung: Die Feststellung der Befangenheit muss innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung erfolgen.

41 Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann ein Ordnungsgeld von bis zu 500 EUR auferlegt werden. Zudem kann der Mandatsträger ggf. für den entstandenen Schaden in Haftung genommen werden.
42 Dies müssen nicht zwangsläufig Informationen aus einer Beratung / Beschlussfassung sein. Es können bspw. auch für jeden Gemeinderat einsehbare, beantwortete Anfragen des Bürgermeisters/der Verwaltung sein, die nicht zur Veröffentlichung freigegeben und sichtbar als solche kenntlich gemacht sind.

## INFORMATIONEN ZUM AUTOR

Eduard Jenke, Jahrgang 1979, erlangte seine allgemeine Hochschulreife 1997 im Sportgymnasium in Chemnitz. Zunächst den Grundwehrdienst leistend begann er anschließend 1998 eine Ausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel in Chemnitz. Seit 1999 ist er Mitglied der Freien Demokratische Partei in Deutschland. Ende 1999 wurde er Mitglied des Kreisvorstandes der FDP Chemnitz im Bereich Pressearbeit.

Nach seiner Ausbildung begann er im Jahr 2000 in einem Start-Up der New Economy, bevor er 2002 ein Hochschulstudium an der Technischen Universität in Chemnitz in der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre begann. 2004-2014 (zwei Wahlperioden) war er ehrenamtlicher Richter am Landgericht Chemnitz.

Zum 01.01.2005 übernahm er, neben dem Studium, die Fraktionsgeschäftsführung der FDP-Fraktion im Chemnitzer Stadtrat. Die Geschäftsführung hatte er über die Wahlperioden hinweg, auch nach Abschluss seines Studiums, bis zur Auflösung der Fraktion durch den Austritt eines Stadtrates im Jahr 2015 inne. Direkt folgend wurde er in der neufirmierten Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP in Chemnitz Teil der Fraktionsgeschäftsstelle. Begleitend nahm er beginnend im Jahr 2014 bis 2017 eine Fortbildung zum Kommunalwirt (SKVS) am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen wahr. Er ist zusammenlebend Vater von zwei Kindern und ehrenamtlich sowohl beim Eisschnelllauf-Club Chemnitz als auch der Spielvereinigung Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. in Vorstandsfunktionen aktiv.

www.vlk-sachsen.de